

„Strukturanalyse zur Umsetzung der Betriebsicherheitsverordnung“

Eine Methode zur Erkennung des Handlungsbedarfs in Unternehmen und der Absicherung der Verantwortlichen

Bedingt durch die Globalisierungsprozesse unserer Wirtschaft nimmt der Automatisierungsgrad stetig zu. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Risk Management findet eine Optimierung der Instandhaltungskosten bei gleichzeitiger Steigerung der Verfügbarkeit der Produktionsanlagen statt. Der optimale Zustand von Produktionsanlagen wird zu einem überlebenswichtigen Faktor für den Unternehmenserfolg. Gleichzeitig müssen Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme den hohen Produktionsstandard unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Umweltgesetze und ökologischer Gedanken der Bundesrepublik Deutschland und Europas sichern.

Neben Kostendruck und steigendem Wettbewerb hat das Management zusätzlich die Veränderungen im Gesetzesumfeld zu beobachten. Durch die Ausweitung des europäischen Binnenmarktes und durch die immer weiter ansteigende subsidiäre Bedeutung nationaler Bestimmungen im Verhältnis zu europäischen Bestimmungen wachsen die Anforderungen an die gesetzeskonforme Produktion.

Eine der derzeit prominentesten Gesetzesinitiativen aus Brüssel ist REACH, ein Gesetz zur Risikoabschätzung und Registrierung von Chemikalien. Alleine der Entwurf dieses Gesetzes, das evtl. noch 2005 verabschiedet wird, hat derzeit rund 1400 Seiten!

In einem Satz: Modernes technisches Management wird immer komplexer, womit das Risiko für das verantwortliche Management wächst.

Jüngstes Beispiel für den Zwang zur Veränderung der innerbetrieblichen Organisation und der Neuordnung der Haftungssituation des Managements ist die neue Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV), die seit Oktober 2002 in Kraft ist. Die gesetzeskonforme Bereitstellung und Benutzung von Ar-

beitsmitteln bei der Arbeit, der Organisation des Arbeitsschutzes und der Konzentration der Verantwortung und Haftung auf das Management sind Zielsetzung der Betriebsicherheitsverordnung – und werden dadurch elementarer Bestandteil der Unternehmensabläufe.

Die BetrSichV führt in konsequenter Weise den im ArbSchG eingeschlagenen Weg zu einem präventionsorientierten **betrieblichen Regelungssystem** in Betreiberverantwortung fort. Sie überhöht dieses Ziel dadurch, dass sie nun die Alleinverantwortung des Managements festschreibt und es nicht durch staatliche Überwachung ersetzt.

Diese Festschreibung erfolgt dadurch, dass in allen Handlungsanweisungen der Betriebsicherheitsverordnung formuliert wird: „Der Arbeitgeber hat ...“

Eine Delegation kann nur erfolgen an befähigte Personen, wobei es sich aber nur um eine Delegation des Handelns handelt, die keine vollständige Delegation der Haftung und Verantwortung beinhaltet

Der Präventionsgedanke wird durch mehrere Prinzipien realisiert:

1. Die Verpflichtung zur Prüfung aller im Einsatz befindlichen Arbeitsmittel
2. Die Durchführung einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung sowohl arbeitsplatz- als auch arbeitsmittelbezogen im Kontext zur Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe
3. Sicherstellung der sicheren Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln
4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes bis hin zum Management

Die Verantwortlichen des Unternehmens tragen heute die alleinige Verantwortung für die von ihnen eingesetzten Arbeitsmittel. War früher der Betrieb „Überwachungs-

objekt“ z. B. der Berufsgenossenschaften oder der Technischen Überwachungsvereine, die die Prüfaufgaben nach festen Regeln übernommen haben, so hat sich diese Aufgabe gewandelt. Der Arbeitgeber wird durch die BetrSichV der alleinige Handelnde und Verantwortliche.

Er ist verpflichtet, die Betriebsicherheit in **Eigenverantwortung** zu organisieren und zu gestalten. Dieser Selbstverantwortungsgedanke kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der Arbeitgeber

1. Arbeitsmittel identifizieren muss, deren Handhabung er während des gesamten Lebenszyklus sicher gestalten muss,
2. Gefährdungsbeurteilungen durchführen muss,
3. für Arbeitsmittel im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen den Kreis der Benutzer, Prüfpflichten, Prüfristen und Prüfer festlegen muss,
4. die regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter sicherstellen muss und
5. eine Organisation aufzubauen hat, die die Einhaltung der Pflichten aus der BetrSichV sicherstellt.

Dies geschieht vor dem Hintergrund allgemein formulierter Schutzziele der BetrSichV (und des ArbSchG).

Die Betreiberverantwortung für die Betriebsicherheit ist wie zuvor erwähnt zu sehen im Geflecht der nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen.

Der Betreiber (der Arbeitgeber) ist eigenverantwortlich tätig. Es findet keine Enthaltung durch staatliche Überwachungsstellen und deren Zertifikate statt.

Auch **strafrechtliche Sanktionen drohen** Organen und Führungskräften in Unternehmen oder Verwaltungen. Damit sind die An-

“Structural Analysis for the Implementation of the Ordinance on Industrial Safety and Health”

In addition to cost pressures and increasing competition, a company's management must also observe changes in the legal sphere. Through the expansion of the European internal market and the ever increasing subsidiary importance of national regulations in relation to European regulations, the demands on a production that conforms to legal standards are growing.

The most recent example for the pressure to effect change on the internal company organization and to reform of the liability situation of management is the new Ordinance on Industrial Safety and Health (OISH), that has been in effect since October 2002.

The provision and use of equipment at work in a manner that conforms with the law, the organization of industrial safety and the concentration of responsibility and liability on the management are the goals of the industrial safety directive – and as such they must become an elemental part of company processes.

*The OISH consequently continues the path begun by the earlier industrial safety law towards a prevention oriented **company regulation system** under company responsibility. It surpasses this goal by placing sole responsibility in the management and not replacing this with governmental monitoring.*

The operator (the employer) acts under his own authority. There can be no disclaimer of liability through the governmental monitoring agencies and their certifications.

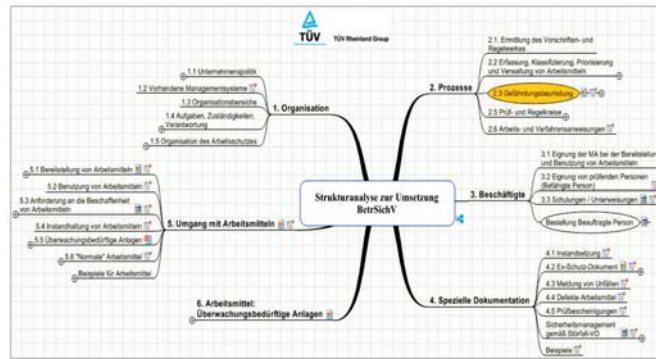
Legal sanctions also threaten executive bodies and executive officers in companies or administrations. For this reason, demands for the careful attendance to this responsibility by the employer have been drastically increased in the last few years. As result, management are now confronted with a responsibility and liability that is no longer assumed by governmental monitoring agencies and cannot be reduced by means of delegation.

forderungen an die sorgfältige Wahrnehmung dieser Verantwortung durch die Arbeitgeber in den letzten Jahren laufend verschärft worden mit dem Ergebnis, dass Management einer Verantwortung und Haftung gegenübersteht, die nicht mehr durch staatliche Überwachungsstellen entzogen wird und auch durch die Mittel der Delegation nur gemildert werden kann.

Die „**Betreiberverantwortung**“ stellt sich für die handelnden Personen wie folgt dar:

- bestehende gesetzliche „Betreiberpflichten“
- latente Risiken infolge einer Pflichtverletzung und eines etwaigen Verschuldens (bei möglichen Schäden)
- Übernahme der daraus resultierenden Rechtsfolgen.

Die Aufgabe des Managements lautet daher, eine innerbetriebliche Organisation aufzubauen, die nachweislich den gesetzlichen Anforderungen nachkommt.

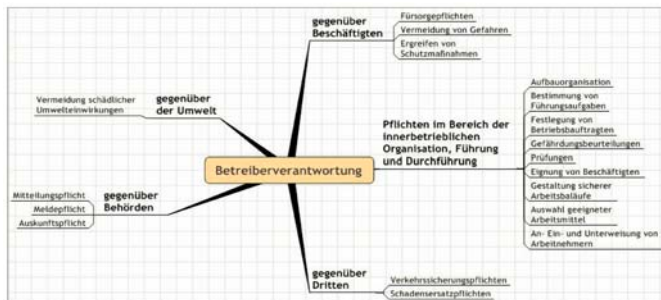


Die nachweisliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ist wichtig, um einem möglichen Organisationsverschulden vorzubeugen. Dabei kommt der Überwachung der delegierten Aufgaben eine elementare Bedeutung zu.

Mit Blick auf die BetrSichV ist die „Strukturanalyse zur Umsetzung der BetrSichV“ eine Methode, den Nachweis über die Wahrnehmung der Betreiberpflichten im Arbeitsschutz/Anlagensicherheit nachzukommen.

- Durch die Analyse und den anschließenden Workshop wird ein **individueller „Fahrplan“ speziell für Ihren Betrieb** zur Umsetzung der BetrSichV erstellt.
- Dieser Fahrplan liefert den Führungsverantwortlichen die notwendige Hilfestellung, **alle ihre Pflichten erfolgreich wahrzunehmen**.
- Der neuen **unternehmerischen Verantwortung** tragen die Führungskräfte nach innen und außen **nachvollziehbar Rechnung** und mindern ihre Haftung
- Der volle Gestaltungsspielraum für einen zielgerichteten Einsatz der Ressourcen Ihres Unternehmens wird ausgenutzt und damit **Zeit und Kosten gespart**.

Ewald Langenohl, Dr. Winfried Grieger



Die Pflichtenübertragung ist dabei ein wichtiges Instrument, um die Haftung zu minimieren. Die Verantwortlichkeit der Führungskräfte bleibt jedoch bestehen für das Organisationsverschulden, das folgende Fälle umfasst:

1. Das Fehlen einer entsprechenden Organisation
2. Das Delegieren der Aufgaben an Personen, die nach geltenden Bestimmungen nicht geeignet sind
3. Fehlerhafte und/oder mangelhafte Arbeitsanweisungen und das Fehlen solcher
4. Nicht ordnungsgemäße Überwachung und Beseitigung von Mängeln
5. Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Dokumentation

Um mit der Pflichtenübertragung auch ein Optimum an Verantwortung zu delegieren, ist eine genaue Definition der Aufgaben unentbehrlich. Dabei ist zu beachten, dass die Organisations-, Delegations- und Aufsichtspflicht bei der obersten Unternehmensleitung bleibt.

Es werden die notwendigen betrieblichen Prozesse hinterfragt, die für die nachweisliche Umsetzung der BetrSichV wichtig sind. Basierend auf den Ergebnissen dieser Strukturanalyse werden dem Betreiber alle erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung seiner Betreiberpflichten aufgezeigt und Handlungshilfen aufgezeigt.

Zusammenfassend lässt sich für den Aufbau einer gut funktionierenden betrieblichen Organisation empfehlen, dass die Kenntnisse um das Vorschriftenwerk ein wichtiges Element sind um folgerichtiges Handeln abzuleiten.

Ohne eine innerbetriebliche Überwachung in der Wahrnehmung der delegierten Aufgaben wird die Sicherheit vor möglichen Sanktionen allerdings nicht erreicht werden.

Fazit:

- Die Strukturanalyse ist **der umfassende gedankliche Ansatz**, die BetrSichV zu erfassen und umzusetzen.

Thus the task facing management is to create an in-company organization that can be demonstrated to comply with the legal requirements.

The transfer of responsibilities in order to minimize liability is an important element of this. The responsibility of executive officers for a company's negligence still remains, however, which includes the following situations:

1. The lack of an appropriate organization,
2. the delegation of task to a person or persons not suited in accordance the applicable regulations,
3. incorrect and/or inadequate operating instructions and the lack thereof,
4. monitoring and the elimination of deficits not in accordance with regulations and
5. the lack of documentation in accordance with regulations

In order to delegate an optimum of responsibility via the transfer of responsibilities, an exact definition of tasks is essential. Here it must be ensured that the organization, delegation and supervisory responsibility remains at the highest level of management.

Proof of attendance to these task is important in order to prevent company liability. As such, the monitoring of the delegated tasks is of elemental importance.

With respect to the OISH, the "structural analysis for the implementation of the Ordinance on Industrial Safety and Health" is a method of complying with the attendance to company liability in industrial safety/equipment safety.

The processes necessary for the functioning of the company for which it is important that the OISH can be proven to have been implemented are analyzed. Based on the results of these structural analyses, all the necessary measures for the complete implementation of the duty of plant operators are demonstrated to the operator along with assistance in choosing what action to take.

In conclusion, for the structuring of a well-functioning company organization, knowledge regarding the regulatory work is an important element, from which correct action can be derived.

Without company-internal monitoring of compliance with the delegated tasks, protection from possible sanctions cannot be attained.

Summary:

- The structural analysis is **the overriding intellectual starting point** for understanding and implementing the OISH.
- Through analysis and the resulting workshop, an **individual "schedule" tailored to your company** for the implementation of the OISH will be created.
- This schedule provides responsible executive officers with the necessary assistance, for **successfully fulfilling all their responsibilities**.
- The new **company responsibility** must be taken into **comprehensive account** by executive officers both internally and externally, thus reducing their liability.
- The complete design latitude for the goal-oriented implementation of the resources of your company is fully utilized, thus **saving time and money**.

Info:

TÜV Industrie Service GmbH
Ewald Langenohl
Am Grauen Stein • 51105 Köln
Tel. 02 21/8 06-29 49
ewald.langenohl@de.tuv.com

TÜV Industrie Service GmbH
Theo Schäfer
Hans-Böckler-Str. 6 • 56070 Koblenz
Tel. 02 61/80 85-3 13
theo.schaefer@de.tuv.com

Dieter Kaufmann
An der Krimm 23
55124 Mainz-Gonsenheim
Tel. 0 61 31/46 54-2 03
dieter.kaufmann@de.tuv.com

Alfred Jostock
Bahnhofplatz 8 • 54292 Trier
Tel. 06 51/20 05-1 17
alfred.jostock@de.tuv.com

TÜV Pfalz GmbH • Dr. Axel Anderlohr
Merkurstr. 45 • 67663 Kaiserlautern
Tel. 06 31/35 45-1 00
axel.anderlohr@de.tuv.com